



## Beitragsordnung

in der gültigen Fassung vom 25.10.2024

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder / sowie Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Grundlage der Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 18.07.2015.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

### § 3 Beitragshöhe

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Folgende Beträge werden monatlich erhoben:

	Monatlich	Jährlich	
Erwachsene	6,- €	72,- €	
Kinder und jugendliche*	4,- €	48,- €	*bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Familien**	8,- €	96,- €	**mindestens 2 Erw. und 1 Kind
Erwachsene inaktiv		20,- €	
10er Karte Zumba Erwachsene <b>Mitglied*</b>		je 20,- €	*Nichtmitglieder zahlen jeweils den doppelten Beitrag.
10er Karte Zumba Jugendliche <b>Mitglied*</b>		je 15,- €	

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Gebühren für Bankrücklastschriften können zusätzlich an das Mitglied erhoben werden. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

### § 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### § 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 25.10.2024 in Kraft.